

Pommersche Evangelische Kirche

- Präses der Synode -

Greifswald, 20. Oktober 2000

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2000

Die Landessynode stimmt dem Partnerschaftsvertrag zwischen der Kap Oranje Diözese der Evangelischen Kirche im südlichen Afrika und der Pommerschen Evangelischen Kirche zu.

Partnerschaftsvertrag

zwischen

der Kap-Oranje-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Südlichen Afrika
und der Pommerschen Evangelischen Kirche

Die Kap-Oranje-Diözese der Evangelisch-Lutherischen-Kirche im Südlichen Afrika,
vertreten durch den Diözesanrat,

und

die Pommersche Evangelische Kirche

schließen in Dankbarkeit für einen langjährigen wechselvollen gemeinsamen Weg in
Missions- und Kirchengeschichte, politischen wie kirchlichen Neuanfängen und
praktizierter Partnerschaft und der daraus erwachsenen Verantwortung

den nachstehenden Vertrag:

I

Die Kap-Oranje-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Südlichen Afrika
und die Pommersche Evangelische Kirche sind Glieder der einen christlichen Kirche.
Sie bekennen sich zum dreieinigen Gott gemäß dem Zeugnis der Heiligen Schrift.
Durch das Erbe der Reformation und die Missionsgeschichte eng miteinander
verbunden, erkennen sie sich gegenseitig als gleichberechtigte Partner in der
weltweiten ökumenischen Gemeinschaft an.

Auf dem Weg eines globalen Erfahrungs- und Lernprozesses, besonders zwischen
Nord und Süd, will ihre Partnerschaft zur gemeinsamen christlichen Mission
beitragen. Im Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
wissen sie sich auf dem Hintergrund ihrer jeweiligen Geschichte besonders

verpflichtet, zur Überwindung des Rassismus und zur Versöhnung zwischen den Völkern und Kulturen beizutragen.

II

Um ihre Partnerschaft zu vertiefen und auszugestalten, verpflichten sich die Kap-Oranje-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Südlichen Afrika und die Pommersche Evangelische Kirche zu gegenseitiger Information, Beratung und Unterstützung im gemeinsamen Zeugnis, Dienst und Gebet, insbesondere in:

- Förderung des theologischen Gesprächs,
- Wahrnehmung des diakonischen Auftrags,
- gegenseitigem Austausch über die Themen 'Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung' sowie 'Wahrheit und Versöhnung' und Förderung praktischer Versöhnungsarbeit,
- gemeinsamer Stärkung der ökumenischen Bewegung.

III

Die Partner verpflichten sich, in ihren Gemeinden, Kirchenkreisen, übergemeindlichen Werken und Vereinigungen die Partnerschaft zu konkretisieren, u.a. durch:

- Feier eines gemeinsamen Partnerschafts-Sonntags
- regelmäßigen Austausch von Fürbittanliegen
- gegenseitige Einladung von Delegationen
- Begegnungen von Gemeindegruppen
- gegenseitige Einladung zu Synoden und besonderen kirchlichen Ereignissen
- Förderung gemeinsamer Projekte, z.B. in den Bereichen
 - Kirchenmusik,
 - Entwicklung und Diakonie,
 - Bildung,
 - Kinder- und Jugendarbeit,
 - Frauenarbeit
- Austausch von Pastoren/Pastorinnen, Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, Studierenden und Ökumenischen Freiwilligen.

IV

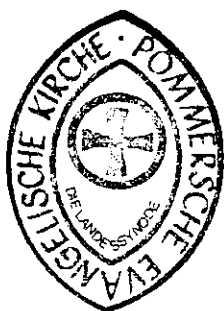
Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Vereinbarung tragen die jeweiligen Kirchenleitungen.

V

Alle drei Jahre soll ein Austausch der Kirchenleitungen über die weitere Ausgestaltung der Partnerschaft stattfinden.

VI

Der Vertrag wird nach Zustimmung durch den Diözesanrat der Kap-Oranje-Diözese für deren Synode und die Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche von den Bischöfen beider Kirchen unterzeichnet und tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Elke König'.

Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche

- Präses der Synode -

Greifswald, 20. Oktober 2000

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2000

23. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 15. Oktober 2000

§ 1

Artikel 91, Absatz 2, Ziffer 1. der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

„Mitglieder aus den Kirchengemeinden, die von den Gemeindegemeinderäten gewählt werden. Für diese werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt, die zugleich Ersatzmitglieder sind.“

§ 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Ausführungsbestimmungen dazu erlässt die Kirchenleitung.




Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche

- Präses der Synode -

Greifswald, 20. Oktober 2000

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2000

Kirchengesetz über die Einführung des „Taufbuches“
(Agende für die Evangelische Kirche der Union, Band 2)
in der Pommerschen Evangelischen Kirche
vom 15. Oktober 2000

§ 1

Das Taufbuch (Agende für die Evangelische Kirche der Union, Band 2) wurde nach Beratung und Beschluss der Synode der EKU am 4. und 5. Juni 1999 vom Rat der Evangelischen Kirche der Union am 2. Februar 2000 beschlossen und wird in der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt.

§ 2

Die im Taufbuch (S. 36 - 85) abgedruckten Liturgien für Taufen im Gemeindegottesdienst (Taufe eines Kindes, Taufe eines älteren Kindes und Taufe eines Erwachsenen), für selbstständige Taufgottesdienste und für die Nottaufe werden gemäß Artikel 126 Absatz 3 der Kirchenordnung für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt. Sie treten in der Pommerschen Evangelischen Kirche an die Stelle der Taufagende (Agende II/1) von 1964.

§ 3

Die Taufe findet in der Regel im Gottesdienst der Gemeinde statt. Die Taufe wird auf die Weisung Jesu Christi hin (Matthäus 28, 18 - 20) vollzogen „im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes“. Dabei wird der Täufling dreimal mit Wasser übergossen. In Taufgottesdiensten soll das Apostolische Glaubensbekenntnis in der durch die Agende vorgegebenen Gestalt gesprochen werden.

§ 4

Die Gestaltungshinweise, auch im Blick auf die Mitwirkung der Mitfeiernden und die ergänzenden Zeichenhandlungen und die weiteren Textvorschläge sowie der Anhang mit den Hinweisen zum Taufgedächtnis werden zum Gebrauch empfohlen. Auch das Formular zur Kindersegnung wird zum Gebrauch freigegeben.

§ 5

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 6

Das Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.




Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche

- Präses der Synode -

Greifswald, 20. Oktober 2000

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2000

Die Synode stimmt dem Kirchengesetz über die Einführung des Taufbuches (Agende für die Evangelische Kirche der Union, Band 2) in der Pommerschen Evangelischen Kirche zu.



Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche

- Präses der Synode -

Greifswald, 20. Oktober 2000

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2000

Die Synode nimmt den Bericht zur „Ökumene vor Ort“ entgegen. Die Synode bittet den Ausschuss, die Chancen wie die Schwierigkeiten der ökumenischen Situation für die Weiterarbeit in den Gemeinden zu benennen und für beide Handlungshilfen zur Verfügung zu stellen.



Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche

- Präses der Synode -

Greifswald, 20. Oktober 2000

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2000

Die Synode nimmt den Zwischenbericht des Ausschusses für „Gemeinde und Ökumene“ zur Kampagne „Erlassjahr 2000“ entgegen. Sie fordert die Gemeinden auf, der Kampagne beizutreten. Die Gemeinden werden ermutigt, nicht nachzulassen, den Prozess zur Entschuldung der ärmsten Länder zu beobachten und das eigene Bewusstsein für gerechtere Verhältnisse in der Welt zu schärfen. Die Kirchenleitung wird gebeten, ihre Möglichkeiten zur Bewusstseinsbildung in Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit zu nutzen.



Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche

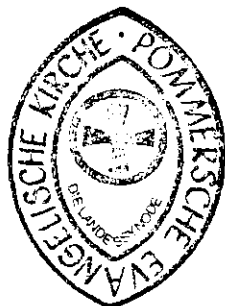
- Präses der Synode -

Greifswald, 20. Oktober 2000

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2000

Die Synode nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe Anhörungen entgegen und dankt dem Ausschuss für die geleistete Arbeit. Sie überhört nicht, dass durch die Anhörungen Spannungen sichtbar geworden sind aber keine Lösungen, dass bis heute Verletzungen bestehen, die in unserer Kirche weiter lebendig sind. Die Synode bittet die Arbeitsgruppe, mit jenen Menschen das Gespräch zu suchen, die sich als Opfer der Kirche verstehen und darunter leiden. Die Synode stimmt der Einschätzung des Ausschusses zu, dass es eine bleibende Herausforderung ist, sich darüber klar zu werden, wie weit Lebenserfahrungen mit der Gesellschaft das Christsein prägen bzw. wie das Christsein in der Nähe oder Distanz von politischen Systemen aussehen muss. Sie nimmt aus dem Bericht die Anregung auf, sich angesichts der Erkenntnisse der Anhörungen mit der Bedeutung der „Theologischen Erklärung von Barmen“, besonders den Thesen III und IV, zu beschäftigen und beauftragt das Präsidium der Synode, die Möglichkeit einer Synodaltagung zu diesem Thema zu prüfen.

Die Synode beschließt, dass der Arbeitsgruppe Dokumentation weiterhin die notwendigen Mittel in der bisherigen Höhe zur Verfügung gestellt werden.



Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche

- Präses der Synode -

Greifswald, 20. Oktober 2000

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2000

Die Synode unterstützt die Bemühungen um eine enge Zusammenarbeit mit den beiden norddeutschen Nachbarkirchen. Die Synode stimmt dem mit der Kooperationsvereinbarung ausgedrückten und geregelten Anliegen einer Erweiterung der Beziehungen zu.

Die Zugehörigkeit der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Evangelischen Kirche der Union bleibt hiervon unberührt.

Die Synode erwartet, in stärkerem Maße als bisher an Entscheidungen, die den perspektivischen Weg unserer Kirche betreffen, beteiligt zu werden.



Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche

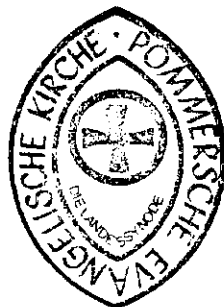
- Präses der Synode -

Greifswald, 20. Oktober 2000

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2000

Die Synode nimmt den Konsistorialbericht mit Dank entgegen. Sie dankt allen, die am Zustandekommen des Berichtes beteiligt waren. Die Synode würdigt die gute Darstellung der Vielfalt kirchlichen Lebens. Sie fordert die säumigen Mitarbeiter auf, ihrer Berichtspflicht nachzukommen.

Die Synode begrüßt die klare Sprache, z. B. im Bericht des Beauftragten bei der Landesregierung zu den Themen „Jugendweihe/Konfirmation“ und „Schulen in freier Trägerschaft“.



Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche

- Präses der Synode -

Greifswald, 20. Oktober 2000

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2000

Jüngste Anschläge gegen Synagogen und jüdische Einrichtungen sowie Übergriffe gegen Mitbürger und Ausländer unter uns zeigen die Dringlichkeit, weiter die Stimme gegen Gewalttat in unserem Land zu erheben.

Die Synode bekräftigt die Verlautbarung der Kirchenleitung zur Gewaltproblematik:

„Brutale, gesetzwidrige Gewalt zerstört die Gesellschaft. Wir müssen uns wehren. Wir wollen nicht Gefangene unserer eigenen Angst und Ratlosigkeit werden, und das lähmende Gefühl der Vergeblichkeit darf uns nicht dazu bringen, wegzusehen und zu schweigen ...

Wir bitten die Gemeinden unserer Kirche: Hört nicht auf zu beten für die Opfer und gegen die Gewalt! Übt Gerechtigkeit ohne Furcht, damit ihr nicht mitschuldig werdet an bösen Taten!“

Die Synode erinnert die Gemeinden sowie jede einzelne Bürgerin und jeden Bürger an die befreiende Kraft des Gebetes, die unsere Gesellschaft vor elf Jahren erleben durfte.

Die Synode ruft auch heute zu Bekenntnis, Klage, Fürbitte und Dank auf. Sie dankt Allen und ermutigt Alle, die mit Zivilcourage gegen Gewalt eintreten. Sie empfiehlt den Gemeinden das anliegende Gebet zur Verwendung.

Anlage: Gebet




Elke König
Präses

Gebet

„Großer, gütiger Gott: Du schaust auf uns.

Lass auch uns hinschauen: Auf gewaltbereite Jugendliche und Erwachsene, dass wir die Augen nicht verschließen und den Blick nicht abwenden, dass wir nicht hypnotisiert und gelähmt verharren, sondern die Wahrheit anschauen, den Menschen in die Augen blicken und mutig heilsam sind um Christi willen.

Lass uns hinschauen: Auf die Gefahren reißerischer, lüsterner oder entstellender Gewaltdarstellung:

Dass wir die Augen nicht verschließen und den Blick nicht abwenden, dass wir nicht hypnotisiert und gelähmt verharren, sondern die Wahrheit anschauen, den Menschen in die Augen blicken und mutig heilsam sind um Christi willen.

Lass uns hinschauen: Auf rätlose und hilflose Eltern, Erzieher, Politiker:

Dass wir die Augen nicht verschließen und den Blick nicht abwenden, dass wir nicht hypnotisiert und gelähmt verharren, sondern die Wahrheit anschauen, den Menschen in die Augen blicken und mutig heilsam sind um Christi willen.

Lass uns hinschauen: Auf uns selbst in unseren Ängsten, Begrenzungen und unserer eigenen Bereitschaft zur Gewalt:

Dass wir die Augen nicht verschließen und den Blick nicht abwenden, dass wir nicht hypnotisiert und gelähmt verharren, sondern die Wahrheit anschauen. Schau du selbst uns in Augen und Herzen, und lass uns selbst mutig heilsam werden um Christi willen.

Lass uns hinschauen: Auf viele gelingende Freundschaft, Partnerschaft, auf Zusammenleben und Zusammenarbeiten mit Fremden unter uns und auf alle, die gegen Gewalt auftreten:

dass wir uns freuen an liebevoller gegenseitiger Zuwendung, auch diese Wahrheit anschauen und dankbar davon weitersagen um Christi willen. Amen.“

Pommersche Evangelische Kirche

- Präses der Synode -

Greifswald, 20. Oktober 2000

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2000

1. Die Synode erwartet, dass die 4 Kreisdiakonischen Werke sowie der Landesverband quartalsweise gegenüber der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Kirche Bericht erstatten. Auf dieser Grundlage erfolgt eine regelmäßige Information der Synode.
2. Die Synode bittet darum, dass das Diakoniegesetz auf dem Hintergrund der jetzt vollzogenen strukturellen Änderungen im diakonischen Bereich überprüft wird. Dabei ist die rechtliche Eigenständigkeit der eingetragenen Vereine einerseits und die Erfüllung des kirchlichen Auftrages durch das Diakonische Werk andererseits zu berücksichtigen.
3. Die Synode beschließt, einen weiteren Beitrag in Höhe von 1,5 Mio. DM zur Entschuldung im diakonischen Bereich bereitzustellen.
Im Zuge der Entschuldung soll aus den Zuschüssen der Landeskirchen (Pommersche Evangelische Kirche und Nordelbische Kirche) für die 4 Kreisdiakonischen Werke eine ausreichende Liquiditätsreserve geschaffen werden.
Auf der nächsten Tagung der Synode ist abschließend über die Entschuldung zu berichten.




Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche

- Präses der Synode -

Greifswald, 20. Oktober 2000

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2000

Der diakonische Auftrag ist ein wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil der Pommerschen Evangelischen Kirche. Daher ist in besonderer Weise für die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Diensten und Einrichtungen zu danken.

Die Synode ermutigt die Kirchenleitung, sich beim Land Mecklenburg-Vorpommern für die sozialen Belange der Menschen einzusetzen.

Die Synode begrüßt die Anstrengungen, durch die Umstrukturierungen im diakonischen Bereich auf die Veränderungen und Probleme zu reagieren. Um einem weiteren Vertrauensverlust vorzubeugen, erwartet die Synode in Zukunft mehr Transparenz und die Schaffung einer tragfähigen Basis für die diakonischen Arbeitsbereiche.

Sie bittet die Landeskirche zu prüfen, wie eine Weiterführung der Arbeit mit Aussiedlern möglich ist.



Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche

- Präses der Synode -

Greifswald, 20. Oktober 2000

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2000

Nachtragshaushaltsbeschluss 2000:

1. Die Mehreinnahmen von 14 Mio. DM werden in einem ersten Schritt nach dem bestehenden Kirchensteuerverteilungsschlüssel zugeteilt. Dies bedeutet:

	Landeskirche 18,5 %	Kirchenkreise (KVÄ) 11,5 %	Kirchengemeinden 70 %	Summe 100 %
1. Einnahmen	2.590.000 DM	1.610.000 DM	9.800.000 DM	14.000.000 DM

2. Die Aufteilung der Ausgaben erfolgt (Aufnahme der Beratung des Ständigen Finanzausschusses) nach Zuordnung in die drei Ebenen nach folgendem Vorschlag:

	Landeskirche 18,5 %	Kirchenkreise (KVÄ) 11,5 %	Kirchengemeinden 70 %	Summe 100 %
2. Ausgaben				
RL Clearing	268.435 DM	166.865 DM	1.015.700 DM	1.451.000 DM
RL Nordstiftung			1.000.000 DM	1.000.000 DM
RL 2001	987.000 DM			987.000 DM
RL § 133 ff.	857.065 DM			857.065 DM
Sondervorhaben			3.200.000 DM	3.200.000 DM
Defizit Diakonie	277.500 DM	172.500 DM	1.050.000 DM	1.500.000 DM
Zuschuss DW	200.000 DM			200.000 DM

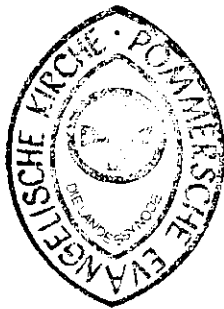
3. Die verbleibenden Beträge werden den Ebenen entsprechend ausgezahlt.

Verbleiben zur Auszahlung	0 DM	1.270.635 DM	3.534.300 DM	4.804.935 DM
------------------------------	------	--------------	--------------	---------------------

Die Summen des beschlossenen Nachtragshaushaltes sind in den ordentlichen Haushalt entsprechend einzuordnen.

Die Verwendung des Fonds für Sondervorhaben erfolgt durch übereinstimmende Beschlussfassung von Ständigem Finanzausschuss und Kirchenleitung. Zuwendungsempfänger können nur Kirchengemeinden sein.

Weiterhin wird beschlossen, dass ab Rechnungsjahr 2001 bis auf Weiteres die Clearingvorauszahlung dem Kirchensteueraufkommen zugerechnet wird und von der Summe beider Beträge 10 % vor Verteilung der Clearingrücklage zugeführt werden.



Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche

- Präses der Synode -

Greifswald, 20. Oktober 2000

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2000

Der Jahresrechnung 1999 wird Entlastung erteilt.



Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche

- Präses der Synode -

Greifswald, 20. Oktober 2000

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2000

Die Landessynode beschließt aufgrund des Artikels 126 Absatz 3 Ziffer 3 der Kirchenordnung folgendes Haushaltsgesetz 2001:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Pommerschen Evangelischen Kirche für das Rechnungsjahr 2001 wird

in der Einnahme und
in der Ausgabe auf je 48.662.000,- DM

festgesetzt.

§ 2

(1) Innerhalb des Gesamthaushaltes sind Personalausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(2) Innerhalb des Gesamthaushaltes sind Sachausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(3) Ausgaben aus Kollektenmitteln, Opfern und Spenden erfolgen nur zur Deckung von Kosten, die der Zweckbestimmung entsprechen.

§ 3

Die Kirchenleitung kann etwaige die Haushaltsansätze übersteigende Mehreinnahmen und etwaige Ersparnisse bei den Ausgaben im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Landessynode für den Einsatz in außergewöhnlichen Situationen oder zur Verstärkung der Rücklagen verwenden.

§ 4

(1) Als **landeskirchliche Umlage** haben die Kirchengemeinden einen Betrag in Höhe von 18,5 % des Gesamtaufkommens der Kirchensteuern vom Einkommen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) der Kirchensteuerordnung abzuführen.

(2) Ebenfalls als **landeskirchliche Umlage** haben die Kirchengemeinden 18,5 % vom Gesamtaufkommen der EKD Gelder abzuführen.

§ 5

(1) Als **Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag für aktive Pfarrer** haben die Kirchengemeinden einen Betrag in Höhe von 2200,- DM im Monat für jede für sie zuständige besetzte Pfarrstelle an die zentrale Gemeindepfarrbesoldungskasse abzuführen.

(2) Der in § 5 (1) genannte Betrag gilt für uneingeschränkte Dienstverhältnisse. Im Fall von Dienstverhältnissen, die nach § 67 Pfarrdienstgesetz in Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst begründet sind, entspricht der Pfarrbesoldungspflichtbeitrag dem prozentualen Umfang der Einschränkung.

§ 6

(1) Der **Versorgungspflichtbeitrag** der Kirchengemeinden **für Versorgungsbeginn bis einschließlich 1999** beträgt 2330,- DM im Monat für jede für sie zuständige besetzte Pfarrstelle. Diese Beiträge werden nicht von den Kirchengemeinden überwiesen, sondern direkt im landeskirchlichen Haushalt mit EKD-Geldern der Kirchengemeinden verrechnet.

(2) Der in § 6 (1) genannte Betrag gilt für uneingeschränkte Dienstverhältnisse. Im Fall von Dienstverhältnissen, die nach § 67 Pfarrdienstgesetz in Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst begründet sind, entspricht der Versorgungspflichtbeitrag dem prozentualen Umfang der Einschränkung.

§ 7

Die Kirchenkreise führen an den **Sonderfonds** der Landeskirche (gemäß § 3 (2) des Finanzgesetzes) 1 % von dem Gesamtaufkommen der Kirchensteuer vom Einkommen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) der Kirchensteuerordnung ab.

§ 8

Gemäß Finanzgesetz § 14 (1) erbitten die Kirchengemeinden von allen Gemeindegliedern, die am 1. Januar 2001 das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein **Gemeindekirchgeld** als Gemeindebeitrag.

Die Landessynode empfiehlt für diesen Gemeindebeitrag 2001 die Höhe von

2,- DM pro Monat Mindestbetrag für volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosenhilfeempfänger

10,- DM pro Monat (mindestens aber 5,- DM) für alle übrigen Gemeindeglieder (einschließlich Rentner).

§ 9

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Verwaltungsbestimmungen erlässt das Konsistorium.




Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche

- Präses der Synode -

Greifswald, 20. Oktober 2000

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2000

Die Mittelzuweisung für die Kirchenkreise erfolgt im Jahr 2001 nach dem selben Schlüssel wie im Jahr 2000.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Elke König'.

Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche

- Präses der Synode -

Greifswald, 20. Oktober 2000

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2000

Der Entwurf der Haushaltsplanverfügung ist künftig vor Veröffentlichung dem
Finanzausschuss vorzulegen.



Elke König
Präses

Pommersche Evangelische Kirche

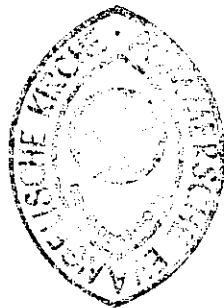
- Präses der Synode -

Greifswald, 20. Oktober 2000

Beschluss der Landessynode vom 15. Oktober 2000

Die Synode bestätigt folgende **Nachwahl in den Liturgischen Ausschuss:**

Herr Jochen Weber, Ueckermünde




Elke König
Präses